



Sicherheitsrat

Resolution 678 (1990) 29. November 1990

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 667 (1990) vom 16. September 1990, 669 (1990) vom 24. September 1990, 670 (1990) vom 25. September 1990, 674 (1990) vom 29. Oktober 1990 und 677 (1990) vom 28. November 1990 und *unter Bekräftigung derselben,*

in Anbetracht dessen, daß sich Irak, trotz aller Bemühungen der Vereinten Nationen, unter flagranter Mißachtung des Sicherheitsrats weigert, seiner Verpflichtung zur Durchführung der Resolution 660 (1990) und der oben genannten, später dazu verabschiedeten Resolutionen nachzukommen,

eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten in bezug auf die Wahrung und Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

entschlossen, die uneingeschränkte Befolgung seiner Beschlüsse sicherzustellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *verlangt,* daß Irak die Resolution 660 (1990) und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgt, und beschließt bei Aufrechterhaltung aller seiner Beschlüsse, Irak unter Einschaltung einer Pause als Geste des Entgegenkommens eine letzte Gelegenheit zu geben, dies zu tun;

2. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren, für den Fall, daß Irak die oben genannten Resolutionen bis zum 15. Januar 1991 nicht entsprechend Ziffer 1 vollständig durchführt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660 (1990) und allen danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen;

3. *ersucht* alle Staaten, die gemäß Ziffer 2 ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen;

4. *ersucht* alle in Betracht kommenden Staaten, den Sicherheitsrat regelmäßig über den Stand der von ihnen gemäß den Ziffern 2 und 3 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 2963. Sitzung mit 12 Stimmen
bei 2 Gegenstimmen (Jemen und Kuba)
und 1 Enthaltung (China) verabschiedet.*